



Termine Oktober 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ | 10.10.2013 | 14.10.2013 | 7.10.2013 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer⁴ | 10.10.2013 | 14.10.2013 | 7.10.2013 |
| Sozialversicherung⁵ | 29.10.2013 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine November 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

| Steuerart | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--|---|---------------------------------------|---------------------|
| | | Überweisung ¹ | Scheck ² |
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³ | 11.11.2013 | 14.11.2013 | 8.11.2013 |
| Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag | Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. | | |
| Umsatzsteuer⁴ | 11.11.2013 | 14.11.2013 | 8.11.2013 |
| Gewerbsteuer | 14.11.2013 | 18.11.2013 | 12.11.2013 |
| Grundsteuer | 14.11.2013 | 18.11.2013 | 12.11.2013 |
| Sozialversicherung⁵ | 27.11.2013 | entfällt | entfällt |

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2013) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn
für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
der Schuldner die Leistung verweigert,
besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugzinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugzinssätze ab 1.1.2011:

| Zeitraum | Basiszinssatz | Verzugzinssatz | Verzugzinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung |
|---------------------|---------------|----------------|--|
| 1.1. bis 30.6.2011 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2011 | 0,37 % | 5,37 % | 8,37 % |
| 1.1. bis 30.6.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.7. bis 31.12.2012 | 0,12 % | 5,12 % | 8,12 % |
| 1.1. bis 30.6.2013 | -0,13 % | 4,87 % | 7,87 % |
| 1.7. bis 31.12.2013 | -0,38 % | 4,62 % | 7,62 % |

Verböserung im Einspruchsverfahren

Hat das Finanzamt im Einspruchsverfahren eine Frist bestimmt, innerhalb derer der Steuerzahler seinen Einspruch zurücknehmen können soll, um eine Verböserung zu verhindern, handelt das Finanzamt wider Treu und Glauben, wenn es trotzdem vor Ablauf der selbst gesetzten Frist die verbösernde Einspruchsentscheidung erlässt.

Gegen eine Zinsfestsetzung des Finanzamts erhob ein Steuerzahler Einspruch. Das Finanzamt forderte ihn daraufhin auf, bis zum 15. April den Einspruch zu begründen. Außerdem kündigte es an, im Zuge des Einspruchsverfahrens die Zinsen höher festzusetzen. Deshalb legte das Finanzamt dem Steuerzahler die Rücknahme des Einspruchs nahe. Am 26. März begründete der Steuerzahler seinen Einspruch und verlangte eine weitere Begründung der bisherigen

Festsetzung. Am 30. März wies das Finanzamt den Einspruch zurück und setzte die Zinsen höher fest. Am 15. April nahm der Steuerzahler den Einspruch zurück.

Der Bundesfinanzhof hob die verbösernde Einspruchsentscheidung auf, weil sie rechtswidrig war. Das Finanzamt hatte seine eigene Frist nicht beachtet, auf die sich der Steuerzahler nach Treu und Glauben verlassen durfte.

Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung

Kündigungen müssen bestimmt und unmissverständlich erklärt werden. Dazu gehört auch, dass der Empfänger erkennen können muss, wann das Arbeitsverhältnis enden soll. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts reicht hierfür auch ein Hinweis auf die maßgeblichen gesetzlichen Fristenregelungen, wenn der Erklärungsempfänger hierdurch unschwer ermitteln kann, zu welchem Termin das Arbeitsverhältnis enden soll. In dem konkreten Fall hatte ein Insolvenzverwalter eine Arbeitnehmerin „zum nächstmöglichen Zeitpunkt“ gekündigt, wobei das Schreiben im Weiteren ausführte, welche Kündigungsfristen sich aus § 622 BGB ergeben und dass § 113 InsO eine Begrenzung der gesetzlichen, tariflichen oder arbeitsvertraglichen Kündigungsfrist auf drei Monate bewirke, sofern sich eine längere Frist ergebe. Die Klägerin, das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht hielten die Kündigungserklärung für unbestimmt und deshalb unwirksam.

Das Bundesarbeitsgericht sah dies anders. Die Klägerin habe dem Kündigungsschreiben unter Berücksichtigung ihrer Betriebszugehörigkeit entnehmen können, dass § 113 InsO zu einer Begrenzung der Kündigungsfrist auf drei Monate führe, ihr Arbeitsverhältnis also zum 31.8.2010 enden sollte.

Gegenseitige Risikolebensversicherungsbeiträge von Personengeschaftern keine Betriebsausgaben

Die Abzugsfähigkeit von Versicherungsprämien richtet sich nach der Art des versicherten Risikos. Deckt die Versicherung ein betriebliches Risiko ab, sind die gezahlten Prämien Betriebsausgaben und die vereinnahmten Versicherungsleistungen Betriebseinnahmen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten sich die Gesellschafter einer Rechtsanwaltskanzlei verpflichtet, Risikolebensversicherungen auf den jeweils anderen Gesellschafter abzuschließen. Hierdurch sollte der durch den Tod eines Gesellschafters drohende Umsatzausfall abgedeckt werden. Das Gericht entschied, dass solche Versicherungsprämien keine Betriebsausgaben sind, weil die versicherte Gefahr bei einer Risikolebensversicherung der Todesfall und deswegen der Privatsphäre zuzurechnen ist.

Kindergeldanspruch für in Ausbildung befindliches Kind im eigenen Haushalt mit dem Vater eines gemeinsamen nichtehelichen Kindes

Bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines volljährigen, in Ausbildung befindlichen Kindes mit eigenem Kind galten Besonderheiten. Lebte dieses Kind mit dem anderen Elternteil des gemeinsamen nichtehelichen Kindes in einem eigenen Haushalt, waren als Einkünfte und Bezüge nur die tatsächlich zugeflossenen Unterhaltsleistungen zu berücksichtigen. Es konnte dabei nicht von dem Erfahrungssatz ausgegangen werden, dass das Einkommen des allein verdienenden Elternteils hälftig geteilt wurde. Auch die Tatsache, dass eine ledige Mutter einen eigenen Unterhaltsanspruch gegen den Vater ihres Kindes hatte, rechtfertigte nicht, in entsprechender Höhe kindergeldschädliche Bezüge anzusetzen.

In solchen Fällen muss im Einzelnen ermittelt werden, ob und ggf. in welchem Umfang in den jeweiligen Anspruchszeiträumen Leistungen durch den anderen Elternteil erbracht wurden. Dabei sind auch Naturalleistungen zu berücksichtigen. Bei deren Bewertung können die Werte der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung zugrunde gelegt werden.

Ab 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegrenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zuwendungen von Dritten als Arbeitslohn und Werbungskostenhöchstbetrag für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2007

Der Bundesfinanzhof hat Zahlungen einer Konzernmuttergesellschaft an Mitarbeiter seiner Tochtergesellschaft als Arbeitslohn angesehen. Die Beschränkung des Werbungskostenabzugs für ein häusliches Arbeitszimmer auf 1.250 € hielt er auch unter Prüfung verfassungsrechtlicher Bedenken für zulässig.

Zunächst war die Frage zu beantworten, ob Zahlungen der Konzernmuttergesellschaft an Mitarbeiter der Konzerntochtergesellschaft als Schenkung oder Arbeitslohn zu behandeln waren. Die Konzernmuttergesellschaft hatte



alle Anteile an einer Konzerntochtergesellschaft an einen fremden Erwerber veräußert. Aus diesem Anlass erhielten alle Mitarbeiter der jetzt veräußerten Tochtergesellschaft eine einmalige Zuwendung. Das für die schenkungsteuerliche Beurteilung zuständige Finanzamt behandelte die Zuwendung als Schenkung von der Konzernmuttergesellschaft. Demgegenüber war das für die Einkommensteuer eines Mitarbeiters zuständige Finanzamt der Auffassung, es handle sich um Arbeitslohn von dritter Seite.

Der Bundesfinanzhof begründete sein Urteil folgendermaßen: Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören neben Gehältern und Löhnen auch andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Unerheblich ist, ob es sich um laufende oder einmalige Bezüge handelt oder ob ein Rechtsanspruch darauf besteht. Es muss sich auch nicht um eine Gegenleistung für eine konkrete einzelne Dienstleistung des Arbeitnehmers handeln. Entscheidend ist, dass der Anspruch durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasst wird. Auf die subjektive anderweitige Einschätzung der Beteiligten kommt es ebenso wenig an, wie auf die Beurteilung durch das für erbschaftsteuerliche Angelegenheiten zuständige Finanzamt. Nur ausnahmsweise stellen Zuwendungen keinen Arbeitslohn dar. Dieser Fall ist denkbar, wenn sie wegen anderer Rechtsbeziehungen oder nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber gewährt werden. In dem konkreten Fall handelte es sich um Zahlungen an alle Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft in jeweils derselben Höhe aus Anlass der Veräußerung aller Anteile der Tochtergesellschaft. Sie waren Anerkennung für die geleisteten Dienste und damit als Arbeitslohn anzusehen.

Hinsichtlich der Behandlung der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer hat das Gericht nochmals hervorgehoben, dass derartige Aufwendungen grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig sind. Ausnahmsweise dürfen sie noch geltend gemacht werden, wenn für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesem Fall ist die Höhe der abzugsfähigen Werbungskosten auf 1.250 € begrenzt. Die Begrenzung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Diese Neuregelung gilt für alle noch nicht endgültig veranlagten Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2007.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturellem Leerstand von Wohnungen

Der Bundesfinanzhof hatte 2012 präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leer stehende Wohnimmobilien als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Im Einzelfall kann ein besonders lang andauernder Leerstand - auch nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung - dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt.

Über einen solchen Fall hatte das Gericht jetzt zu entscheiden: Ein Miteigentümer kaufte im November 1997 ein mit einer Stadtvilla bebauten Grundstück. Die 1928 erbaute Villa wurde früher von seiner Familie genutzt. In der Zeit von 1949 bis 1992 war das Objekt fremd vermietet. Seitdem steht das Haus leer. Nach Erwerb des Alleineigentums beauftragte der Kläger eine Wohnungsgesellschaft mit der Verwaltung und Vermietung der Villa. Er fand aber keinen Mieter. In der Stadt stand rund die Hälfte des Mietwohnraums leer. Außerdem ist eine Vermietung aufgrund des baulichen Zustands des Objekts nicht möglich. Die Stadtvilla müsste grundlegend saniert werden. Unter Berücksichtigung des Mietpreinsniveaus wäre dies unwirtschaftlich. Das Finanzamt lehnte es ab, den geltend gemachten Werbungskostenüberschuss in Höhe von 3.000,00 € zu berücksichtigen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die erklärten Werbungskostenüberschüsse nicht mehr geltend gemacht werden können, weil die ursprünglich bestehende Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts ohne Zutun des Eigentümers weggefallen ist. Eine Vermietung ist auf absehbare Zeit mangels entsprechender Nachfrage nicht zu erreichen. Das Objekt müsste grundlegend saniert werden, um sinnvoll am Markt platziert werden zu können. Eine solche Sanierung muss jedoch unter Berücksichtigung des gegenwärtig niedrigen Mietpreinsniveaus als unwirtschaftlich eingeschätzt werden.

Zahlung eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

Echte Schadensersatzleistungen und Entschädigungen sind nach dem Umsatzsteuergesetz kein Entgelt und damit nicht umsatzsteuerbar.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der leasingtypische Minderwertausgleich nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Es fehlt der für einen Leistungsaustausch im umsatzsteuerrechtlichen Sinne erforderliche unmittelbare Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung bezogen auf den vom Leasingnehmer gezahlten Minderwertausgleich, weil diesem objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

Bereits der Bundesgerichtshof hatte 2011 entschieden, dass ein Minderwertausgleich, den der Leasinggeber bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder nach regulärem Vertragsablauf wegen einer über normale Verschleißerscheinungen hinausgehenden Verschlechterung der zurückzugebenden Leasing Sache vom Leasingnehmer beanspruchen kann, ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

Berechnung der Steuer nach vereinnahmten Entgelten durch Angehörige der freien Berufe

Für Lieferungen und sonstige Leistungen ist die Umsatzbesteuerung grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) vorzunehmen. Für bestimmte Unternehmen wird auf Antrag gestattet, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten (sog. Istbesteuerung) zu versteuern. Für Angehörige freier Berufe mit Einkünften aus selbständiger Arbeit gilt die Istbesteuerung auf Antrag auch.

Der Bundesfinanzhof hatte bereits vor drei Jahren entschieden, dass diese Regelung nicht anwendbar ist, wenn der Unternehmer in Bezug auf die in der Vorschrift genannten Umsätze buchführungspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn der Unternehmer freiwillig Bücher führt. Die gegen das Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht angenommen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jetzt die Finanzämter angewiesen, betroffenen Unternehmen keine Genehmigung mehr zu erteilen. Sollte im Einzelfall eine bereits unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilte Genehmigung zurückzunehmen sein, ist die Wirkung der Rücknahme auf nach dem 31. Dezember 2013 ausgeführte Umsätze zu beschränken.

Hat der vom Unternehmer im Kalenderjahr 2012 erzielte Gesamtumsatz allerdings nicht mehr als 500.000,00 € betragen, erfüllt der Unternehmer die Voraussetzungen des Gesetzes. In diesem Fall kann die Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt werden.